



Ilona Ulich:
Der Pornographiebegriff und die EG-Fernsehrichtlinie
 (Nomos-Universitätschriften, Band 352). Baden-Baden: Nomos-Verlagsgesellschaft, 2000. 79,00 DM, 146 Seiten.

Pornographiebegriff und die EG-Fernsehrichtlinie

Gemäß dem Titel teilt sich die Arbeit *Ulichs*, welche von der Juristenfakultät der Universität Leipzig im Sommersemester 1999 als Dissertation angenommen wurde, in zwei Themenkomplexe. Während das erste Kapitel der Untersuchung des Begriffs der Pornographie gewidmet ist, befasst sich die *Verf.* im 2. Kapitel mit der möglichen Strafbarkeit eines ausländischen Veranstalters wegen der Sendung von Pornographie im Fernsehen.

Bevor sich *Ulich* der Auslegung des Pornographiebegriffs nach § 184 StGB zuwendet, stellt sie umfassend seinen „Vorgänger“, den Terminus der „unzüchtigen“ Schriften vor und analysiert die reichsgerichtliche Rechtsprechung sowie die Judikatur der jüngsten Nachkriegszeit. Dabei wird die früher vorherrschende Ausrichtung des § 184 StGB an dem allgemeinen sittlichen Schamgefühl deutlich, welche Belange des Jugendschutzes weitgehend verdrängte, ehe die so genannte Fanny Hill-Entscheidung des BGH 1969 die entscheidende Wende in der Auslegung bewirkte (hierzu S. 24ff.). In der Berücksichtigung weiterer, außerhalb der Schrift liegender Umstände zur Bestimmung des Unzüchtigkeitscharakters sieht die *Verf.* zutreffend einen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot (S. 23).

Sodann wendet sich *Ulich* in der wohl in der jüngeren Literatur gelungensten und umfassendsten Weise dem Begriff der Pornographie zu. Minutiös zeichnet sie zunächst die Intentionen und Diskussionen des Gesetzgebers im Rahmen des 4. Gesetzes zur Reform des Strafrechts nach und legt die Gründe für die Ersetzung des Unzüchtigkeitsbegriffs dar (S. 34). Dabei kritisiert die *Verf.* im Ergebnis völlig zu Recht, dass sich der Sonderausschuss für die Strafrechtsreform insofern zu stark an das Fanny Hill-Urteil anlehnt, als er ebenfalls die „Überschreitung der im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen sexuellen Anstandes“ zum Kriterium bei der Definition von Pornographie erhebt (insb. S. 48f.). Das gesetzgeberische Vorhaben, mit dem Verbot der Pornographie Sittlichkeits-erwägungen unberücksichtigt zu lassen, sei

mithin gescheitert. Nur „mittelbar“ Zustimmungswürdig, weil am Kernproblem vorbeigehend, erachtet der Rezensent indes die Auffassung der *Autorin*, das Anstandsverletzungskriterium sei mit dem ausgewiesenen Normzweck des Jugendschutzes und des Schutzes Erwachsener vor ungewollter Konfrontation nicht vereinbar (S. 48f., 81). Gerade letztere Intention des Konfrontationsschutzes, welcher nicht (nur) für Minderjährige gelten soll, macht es auf den ersten Blick plausibel, über die Belange von Kindern und Jugendlichen hinaus auch Erwachsenenbelange mit einzubeziehen, welche grundsätzlich in einem allgemeinen „Sittlichkeits- und Anstandsmaßstab“ ihren Ausdruck finden könnten. Das eigentliche Problem liegt darin, dass der Konfrontationsschutz nicht bei allen Tatmodalitäten des § 184 Abs. 1 StGB Berücksichtigung finden soll, sondern nur in bestimmten Handlungen wie etwa der in Nr. 6 beschriebenen. Dann aber ist bei der Bestimmung eines einheitlichen, also eines für alle in § 184 Abs. 1 StGB enumerativ bezeichneten Tathandlungen geltenden Pornographiebegriffs von vornherein kein Platz für einen Erwachsenenschutz und mithin auch nicht für Erwägungen, die sich nach einem wie auch immer gearteten sittlichen Anstand richten.

Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Ersetzung des Begriffs der „unzüchtigen Schriften“ durch den der „pornographischen“ der Bestimmtheit des Tatbestandsmerkmals nicht zuträglich gewesen sei. Leider nimmt *Verf.* hier den Art. 103 Abs. 2 nicht näher in den Blick, sondern schließt sich später an anderer Stelle (S. 83) ohne weiteres der „herrschenden Meinung“ an, welche den Pornographiebegriff für verfassungskonform erachtet. Zuvor aber bewältigt *Ulich* – in diesem Umfang erstmalig – die verdienstvolle Aufgabe einer genauen Analyse der vom Bundesgerichtshof und den Obergerichten angewandten Kriterien zur Bestimmung des Pornographiecharakters und entlarvt die in ihrer Auswahl und Zusammenstellung klar hervortretende Willkür. Wenn hier überhaupt Kritik an der Darstellung der *Verf.* angebracht erscheint, dann deshalb, weil sie zuweilen offen lässt, inwieweit einzelne von Obergerichten neu gefundene Formulierungen sich mit bereits in früheren

Entscheidungen gefestigten Kriterien inhaltlich decken. So bezeichnet die *Autorin* das vom Oberlandesgericht Karlsruhe (JZ 1974, 514 = MDR 1974, 771) so apostrophierte Kriterium der „Reduktion des Menschen auf ein Reiz-Reaktionswesen“ als inhaltliche Erweiterung (S. 57). Indes bleibt unklar, worin diese Erweiterung gegenüber den bislang von den Gerichten verwandten Formeln der „Hintansetzung sonstiger menschlicher Bezüge“ oder des „In-den-Vordergrund-Rückens sexueller Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise“ überhaupt zu finden sein soll.

Erhellend und in der Strafrechtswissenschaft längst überfällig ist indes der auf der Grundlage einer vollumfänglichen Betrachtung gelungene Nachweis des heterogenen Bildes, das die Rechtsprechung von dem nebulösen Begriff der Pornographie zeichnet. Dabei lässt die *Verf.* auch die Einziehungs- und Beschlagnahmepraxis der Amtsgerichte nicht außen vor und ergänzt ihre Ausführungen um eine – der Übersichtlichkeit wegen – hilfreiche tabellarische Darstellung, welche dem amüsierten Leser die in einem Raster verzeichneten „X“-Vermerke der jeweils von den Gerichten angewandten Kriterien unweigerlich als willkürlich anmutende Einkreisungsversuche eines „Schiffes-Versenkens“ erscheinen lassen (S. 63f.). Übervorsichtig bezieht *Ulich* indes in einer Schlussbetrachtung (S. 61) zu einzelnen Merkmalen der Rechtsprechung, insbesondere der Stimulierungstendenz Stellung, wenn sie lediglich für „nicht erkennbar“ hält, „dass dieses Merkmal für die Bewertung als pornographisch unverzichtbar ist“. Deutliche Kritik (wenn nicht Ablehnung) bereits an dieser Stelle hätte ihren weiterhin erläuterten eigenen Auslegungsansatz (dazu sogleich) noch plausibler erscheinen lassen.

Nach einer eingehenden Auseinandersetzung mit Lösungsmodellen der Literatur zur Bestimmung des Pornographiebegriffs (S. 65), wo sich *Ulich* zustimmungswürdig gegen eine zu weite Berücksichtigung des Schutzes vor ungewollter Konfrontation und stattdessen für eine teleologische Bestimmung ausspricht, erläutert die *Verf.* ihren eigenen Ansatz. Wiederum missverständlich ist hier ihre teleologische Auslegung. Zwar

gelangt die *Autorin* im Ergebnis völlig zu Recht zu dem Schluss, dass eine Begriffsbestimmung nur an dem Normzweck des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Desorientierungen auszurichten sei. Ihre Begründung hierfür (S. 82) ist indes insofern unklar, als sie anscheinend in einem „Rangverhältnis“ der verschiedenen Regelungszwecke dem Jugendschutz den Vorzug gegenüber dem Konfrontationsschutz geben will. Freilich ist, wie oben schon erläutert, unter der Prämisse eines einheitlichen Pornographiebegriffs gar kein Rangverhältnis gegeben, da – anders als beim Jugendschutz – der Konfrontationsschutz nur bei bestimmten Tatmodalitäten eine Rolle spielt.

Aus Sicht des Rezensenten vermag auch *Ulich*s aus dem Zweck des Schutzes Minderjähriger hergeleitete Definition von Pornographie als „die Menschenwürde verletzende Darstellung“ nicht zu überzeugen. Zum einen ist die *Verf.* wohl der Ansicht, diese „restriktive“ Begriffsbestimmung trage dem Bestimmtheitsgrundsatz besser Rechnung als herkömmliche Definitionen, was angesichts des noch schillernderen und in der Literatur zu Recht als noch unbestimmter angesehenen Begriffs der Menschenwürdeverletzung befremdlich erscheint. Zum anderen führt eine derartige Auslegung (nach dem BVerfG) geradewegs zurück zu der Formel der „Degradierung des Menschen zum bloßen Objekt“, welche sich bereits in der Rechtsprechung zum Pornographiebegriff in den gängigen Formulierungen wie der „Ausklammerung menschlicher Bezüge“, der „vergrößernden anreißerischen Darstellung“ oder der Reduzierung der dargestellten Personen als bloße „physische Reiz-Reaktionswesen“ wiederfindet.

Dem zweiten, etwas kürzeren Kapitel, welches sich mit der Strafbarkeit ausländischer Veranstalter wegen Pornographiesendungen im Fernsehen befasst, legt *Ulich* einen Beispielfall zugrunde. Danach strahlt ein dänischer Programmveranstalter – nach dortigem Recht legal – eine einfach pornographische Sendung aus, die in Deutschland empfangbar ist. Zunächst wird die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts problematisiert und nach §§ 3, 9 StGB bejaht (S. 89). Zutreffend folgt *Ulich* dabei der Ansicht, die

auch im Falle abstrakter Gefährdungsdelikte wie dem § 184 StGB den deutschen Strafrecht anwendbar machenden Erfolg gemäß § 9 StGB nicht erst in der (Rechtsguts-)Verletzung, sondern vielmehr lediglich in der tatbestandlichen Wirkung sieht. Wünschenswert wäre in diesem Zusammenhang gewesen, die seit längerem für den hier vergleichbaren Bereich der Informations- und Kommunikationsdienste schwelende Diskussion um die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auch für den Rundfunk fruchtbar zu machen.

Weiter fragt *Ulich*, ob sich der (im Beispielfall genannte) dänische Anbieter möglicherweise auf die Dienstleistungsfreiheit nach Art. 49 EGV berufen könne. Immerhin ordne der EuGH die Ausstrahlung von Rundfunksendungen als Dienstleistung ein, was auch die *Verf.* befürwortet. Sodann untersucht sie mögliche Einschränkungen der Dienstleistungsfreiheit, welche in § 184 StGB bzw. einem hierin liegenden Allgemeininteresse ihren Grund finden könnten sowie die weitergehende Frage, inwieweit die Dienstleistungsfreiheit durch die EG-Fernsehrichtlinie konkretisiert wird. Dabei legt *Verf.* dar, dass sich jeder in der EU niedergelassene Programmveranstalter auf sein Recht aus Art. 49 EGV auf Verbreitung in anderen Mitgliedsstaaten berufen könne, solange die Sendungen den Bestimmungen des Mitgliedsstaates entsprechen, dessen Rechtshoheit der Veranstalter unterliegt. Empfangsstaaten dürften die Weiterverbreitung solcher Sendungen auf ihrem Gebiet grundsätzlich nur aus Gründen beschränken, die nicht durch die EG-Fernsehrichtlinie (EG-RL) koordiniert seien. Beschränkungen aus Gründen, die Bereiche betreffen, die durch die EG-RL koordiniert seien, seien dagegen nur unter den Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 2 EG-RL zulässig. Da der Schutz Minderjähriger vor Pornographie aber in Art. 22 EG-RL abschließend geregelt sei, dürfe ein Empfangsstaat die Weiterverbreitung einer Sendung mit Sexualdarstellungen nur dann aussetzen, wenn sie gegen das Pornographieverbot des Art. 22 EG-RL verstoße.

Bei der Bestimmung, was unter einem allgemeinen europäischen Pornographiebegriff

im Sinne des Art. 22 EG-RL zu verstehen ist, legt die *Verf.* wiederum das Normziel des Jugendschutzes zugrunde und gelangt – ihrer eigenen Argumentation im ersten Kapitel folgend – erneut zu dem Ergebnis, dass eine Menschenwürdeverletzung der entscheidende Auslegungsansatz sei (dazu oben). Zudem fielen hierunter von vornherein die Kinder- und Gewaltpornographie sowie Zoophilie, da diese Darstellungen in allen europäischen Staaten verboten seien (S. 116). Hierbei ist allerdings kritisch anzumerken, dass dadurch insofern wenig gewonnen ist, als man den nach wie vor offenen Begriff der Pornographie lediglich mit den Gewalttätigkeiten, der Darstellung von Kindesmissbrauch und dem Verkehr mit Tieren kombiniert.

Konsequenz aus alledem ist freilich, dass die im Beispielsfall gewählte dänische Sendung (einfach) pornographischen Inhalts nach deutschem Recht, namentlich dem § 184 Abs. 1 StGB, nach der derzeitigen Rechtsprechung verboten wäre, dem dänischen Veranstalter hingegen nach EG-Recht ein Verbreitungsanspruch zustünde, da der zuvor von *Ulich* erläuterte europäische Pornographiebegriff des Art. 22 EG-RL nicht erfüllt wäre. Dieses Dilemma erkennend, schlägt *Ulich* nach eingehender Erörterung (S. 122ff.) eine richtlinienkonforme Auslegung des Begriffs der Pornographie in Art. 184 Abs. 1 StGB vor. Auch hiernach wäre dann ihrem eigenen Auslegungsansatz, namentlich der Tatbestandsmäßigkeit menschenwürdeverletzender Darstellung zu folgen. Damit verbindet die *Autorin* die beiden in ihrem Werk nur auf den ersten Blick beziehungslosen nebeneinander abgehandelten Themenschwerpunkte.

Die Dissertation *Der Pornographiebegriff und die EG-Fernsehrichtlinie* stellt sich als insgesamt gelungene Untersuchung eines bislang stiefmütterlich behandelten Themas dar. Herausragend, weil als Grundlage weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen unerlässlich, ist *Ulichs* umfassende Bestandsaufnahme der Judikatur und Lehre zum Begriff der Pornographie. Schon allein deshalb ist dem Werk weitere Verbreitung zu wünschen.

Wiss. Assistent Marc Liesching, Erlangen

M a t e r i a l i e n

***Darf ich mal den Ausweis sehen?* Altersgrenzen im Kinder- und Jugendschutz**

Wenn in Familien mit Blick auf den Jugendschutz über die Altersgrenzen gesprochen wird, müssen Eltern und andere Erziehungsbeauftragte erfahren, dass sie in der Begründungspflicht für Normen und Regeln stehen. Die Spannung in der privaten und öffentlichen Diskussion zur Gesetzgebung wird dabei besonders deutlich. Die private Diskussion in Familien wird bestimmt durch ein zunehmend selbstbewussteres Auftreten von Kindern und Jugendlichen. Im öffentlichen Diskurs erwarten die Eltern vom Staat umfangreiche Schutzregelungen für ihre Kinder, z. B. im Bereich des Jugendmedienschutzes. Die BAJ (Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz) will sich an der Diskussion beteiligen und hat sich ausführlich mit den Altersgrenzen im Kinder- und Jugendschutz beschäftigt. Das Ergebnis ist die Publikation *Darf ich mal den Ausweis sehen?*

Sie kann zum Preis von 5,00 DM bestellt werden bei der:
Bundesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz e.V.
Haager Weg 44
53127 Bonn
Telefax 02 28 / 28 27 73
E-Mail baj-bonn@t-online.de

Wie Fernsehen gemacht wird – *Tigerenten Club* Praxisbaustein Medienzeit

Wie wird eigentlich der *Tigerenten Club* gemacht? Diese Frage wurde den Machern der ARD-Kindersendung häufig gestellt. Obwohl jährlich über 11.000 Kinder das *Tigerenten-Studio* besuchen, gibt es noch viele Kinder, die nicht wissen, wie so eine Sendung entsteht. Gemeinsam mit dem Kultusministerium Baden-Württemberg und dem Landesinstitut für Erziehung und Unterricht hat die Redaktion beim SWR ein medienpädagogisches Arbeitsheft für die 3./4. Grundschulklasse entwickelt. Lehrerinnen und Lehrer finden hier verschiedene Unterrichtseinheiten zum Thema Fernsehen mit dem Ziel, eine höhere Medienkompetenz bei Kindern zu erreichen.

Das Arbeitsheft inklusive eines 30-minütigen Videos *Making of Tigerenten Club* kann für 39,80 DM beim Auer Verlag bestellt werden:
Auer GmbH
Donauwörth
Postfach 1152
86601 Donauwörth
Telefon 09 06 / 73 - 0
Telefax 09 06 / 7 31 77